

# Information für Fischhalter:



## Neue Fischseuchenverordnung

Seit Ende November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung – basierend auf Vorgaben der EU. Damit soll der Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen verbessert werden. Insgesamt 14 Fischseuchen sind nunmehr anzeigepflichtig. Daneben sind in der Verordnung Vorschriften für den Transport von Fischen, Dokumentations- und Untersuchungspflichten sowie Schutzmaßnahmen im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs von ansteckenden Krankheiten geregelt.

Die Verordnung betrifft alle Fischhaltungen (Fische in allen Lebensstadien = Aquakulturbetriebe) die lebende Fische züchten, halten, halten oder schlachten. Nicht betroffen sind Haltungen von Zierfischen in Aquarien oder Gartenteichen ohne Anschluss an öffentliche Gewässer und wild lebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel geangelt oder gefangen werden.

Bestandteil der Verordnung ist auch die grundsätzliche Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht von Fischhaltungen.

### **Genehmigungspflicht** besteht für

- Aquakulturbetriebe, die Satzische oder Brut abgeben oder
- Betriebe, die Speisefische in größeren Mengen überregional oder an Verarbeitungsbetriebe abgeben oder
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische getötet und verarbeitet werden.

### **Registrierungspflicht** besteht für

- alle anderen Fischhaltungen, auch wenn die Fische nicht in Verkehr gebracht werden sollen oder
- Fischhaltungen, die Fische direkt und in kleinen Mengen (= haushaltsübliche Mengen) ausschließlich zum menschlichen Verzehr an Endverbraucher oder örtliche Einzelhandelsunternehmen (< 100 km Umkreis) abgeben oder
- Betreiber von Angelteichen.

Zuständige Behörde für die Genehmigung bzw. Registrierung ist das Landratsamt Schwandorf – Veterinäramt, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf.

Alle Fischhalter müssen - falls nicht bereits vorhanden - eine Betriebsnummer (12-stellig) mit Betriebstyp „Fischhalter“ beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburger Straße 51, 92507 Nabburg, beantragen und in den jeweiligen Anträgen angeben.

Die Anzeige einer Fischhaltung hat vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit zu erfolgen.

Eine fehlende Genehmigung oder Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld belegt werden.

Weitere Informationen erteilt das Veterinäramt Schwandorf unter Tel. 09431/471-231.